

Gehaltstafel für Angestellte im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie 2009 / 2010

Die Mindestgrundgehälter betragen von 1.9.2009 bis 31.12.2009:

2009	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Einstiegsstufe	1.228	1.530	1.967	2.453	3.234
Regelstufe	1.452	1.893	2.378	2.783	3.693
Erfahrungsstufe	1.805	2.292	2.692	3.283	4.133

Die Mindestgrundgehälter betragen ab 1.1.2010:

2010	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Berufseinsteiger gemäß § 15 I. (11)	1.184	1.475	1.897	-	-
Einstiegsstufe	1.246	1.553	1.997	2.490	3.283
Regelstufe	1.474	1.921	2.414	2.825	3.748
Erfahrungsstufe	1.832	2.326	2.732	3.332	4.195

(2) Gehälter für (Ferial-)praktikanten, Ferialaushilfen

1. (Ferial-)praktikanten sind Dienstnehmer, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnungen vorübergehend beschäftigt werden. Ferialaushilfen sind Dienstnehmer, die pro Person maximal vier Monate in einem Kalenderjahr zur technischen, kaufmännischen oder administrativen Aushilfe beschäftigt werden.

2. (Ferial-)praktikanten und Ferialaushilfen erhalten als Mindestgehalt 50 % der zutreffenden Einstiegsstufe der Mindestgehälter im § 15 III.

IV. Vorgangsweise bei Vorrückungen und Umreihungen

(1) Erfolgt eine Vorrückung innerhalb der gleichen Tätigkeitsfamilie gebührt das Mindestgrundgehalt der höheren Vorrückungsstufe mit 1. des Vorrückungsmonats.

(2) Erfolgt eine Umreihung in eine höhere Tätigkeitsfamilie aus einer Einstiegsstufe, so gebührt das Mindestgrundgehalt der höheren Einstiegsstufe mit 1. des Umreihungsmonats.

(3) Erfolgt eine Umreihung von einer Tätigkeitsfamilie in eine höhere, gebührt der Weiterqualifizierungsbonus. Der Weiterqualifizierungsbonus ist die Differenz jener Mindestgrundgehälter zwischen denen die Umreihung erfolgt. Diese Differenz wird zum bestehenden Ist-Gehalt zum Zeitpunkt der Umreihung hinzugerechnet.

Ab 1.7.2003 gilt: Bei der Umreihung von der Tätigkeitsfamilie Spezielle Tätigkeiten (ST2) in die Tätigkeitsfamilie Leitung (LT) wird der Weiterqualifizierungsbonus im Ausmaß von 50 Prozent angewandt. Liegt das so ermittelte Ist-Gehalt unter dem neuen Mindestgrundgehalt, so gilt dieses neue Mindestgrundgehalt.

(4) Bei Umreihungen in eine höhere Tätigkeitsfamilie beginnt der Dienstnehmer immer im 1. Jahr der jeweiligen Vorrückungsstufe. Die Vorrückungen entsprechen § 15 I (6).

(5) Beim Umstieg von einer Tätigkeitsfamilie in die nächsthöhere ist die Umreihung von der Erfahrungsstufe in die Einstiegsstufe nicht möglich; die Umreihung erfolgt in die Regelstufe.

§ 16 Lehrlingsentschädigungen

(1) Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt von 1.9.2009 bis 31.12.2009:

im 1. Lehrjahr: 437,--
im 2. Lehrjahr: 605,--
im 3. Lehrjahr: 739,--
im 4. Lehrjahr: 1.023,--

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.1.2010:

im 1. Lehrjahr: 444,--
im 2. Lehrjahr: 614,--
im 3. Lehrjahr: 750,--
im 4. Lehrjahr: 1.038,--

(2) Lehrlingen, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauffolgenden Lehrjahr nur die Lehrlingsentschädigung in Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist er in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauffolgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

(3) Lehrlinge sind nach Beendigung der Lehrzeit entsprechend ihren beruflichen Qualifikationen in der hierfür vorgesehenen Tätigkeitsfamilie einzustufen.